

kleinen Bücher und Hefte fristen durch den Gebrauch in der Hand des Schülers erfahrungsmäßig ohnehin ein verhältnißmäßig kurzes Dasein und man kann für dieselben kaum das Vorhandensein der im Eingange ausgesprochenen pecuniären Gründe in Anspruch nehmen.

Unter allen Umständen aber sollte vermieden werden, die Wahl der einzuführenden Bücher im Sinne von Muster-Schulbüchern, etwa mit der Publication des Normal-Schulplanes, zu proclamiren. Die Schul-Deputation hat die Mittel und die Macht, ein gewünschtes Buch thatsächlich in einen vorbestimmten größeren oder kleineren Kreis einzuführen, andere aus demselben fern zu halten, ohne den Ruf und den Werth anderer verdienstvollen Literaturproducte dadurch in Frage zu stellen oder zu gefährden.

Die Unterzeichneten erlauben sich hiernach die ergebenste Bitte, Ew. . . . wolle geneigtest darauf hinzuwirken suchen: daß der beabsichtigte Beschluß der Städtischen Schul-Deputation nicht zur Ausführung gelange.

Das vorstehende Memorandum wurde heute den Berliner Herren Verlegern mit der Aufforderung zur Unterschrift vorgelegt. Bei genügender Unterstützung wird beabsichtigt, dasselbe den Mitgliedern des Magistrats, der Schul-Deputation und Commission, der Stadtverordneten-Versammlung, des Cultus-Ministeriums, den Rectoren der Schulen und anderen geeigneten Persönlichkeiten, sowie der Presse, zu übersenden. — Die Eile, welche dem, wie es scheint, sehr bald bevorstehenden Beschlusse gegenüber erforderlich ist, gestattet leider nicht, etwa von auswärts einlaufende Zustimmungen abzuwarten; nichts destoweniger sind dieselben zu event. späterer Benützung sehr erwünscht.

Der beabsichtigte Beschluß der Schul-Deputation ist für den gesammten Schulbücher-Verlag von der tiefgehendsten Bedeutung, man täusche sich nicht über dessen Tragweite. Der einzelne Verleger wird einer vis major gegenübergestellt, welche vielen seiner Pflöge ganz unverdienterweise geradezu tödtlich werden kann.

Die Bewegung auf diesem Gebiete scheint übrigens größere Verhältnisse annehmen zu wollen, und würde in diesem Falle um so gefahrvoller sein. Das vorstehende Memorandum war bereits gedruckt, als ich Kenntniß erhielt von einer mit 1500 Unterschriften bedeckten Petition an den Magistrat von Frankfurt am Main, welche im Wesen auf dasselbe Ziel (Unificirung und Beschränkung der Schulbücher) hinzuwirken versucht und die möglicherweise schon die Mutter des in Frage stehenden Beschlusses unserer Schul-Deputation geworden ist. Der Frankfurter Magistrat hat sich der Sache mit allem Eifer angenommen. Auf die unglaublich dürftige Begründung dieser Petition möchte vielleicht bei anderer Gelegenheit näher einzutreten sein.

Mittheilungen in dieser Angelegenheit, welche ich der geneigten Erwägung meiner Herren Collegen recht dringend anheimgebe, werden mich zu besonderem Danke verpflichten.

Berlin W., Wilhelmstraße 91, den 15. Januar 1879.

Otto Müller, in Firma: G. W. F. Müller.

### Was thun?

Die Hrn. Belhagen & Klasing in Bielefeld haben für Leipzig einen niedrigeren Rabatt angefordert und damit anscheinend den Anfang einer Ausgleichung für den Sortimentshandel gegeben. Aber nur anscheinend, denn andere Firmen sind im Stillen auch schon vorgegangen; wir z. B. liefern schon seit zwei Jahren in Leipzig nur mit 25% und ohne Frei-Exemplare. Das thut dem Schritte der genannten Firma keinen Eintrag; eine große Firma kann derartige

Maßregeln bekannt machen und dann auf Zustimmung rechnen, und wir freuen uns derselben.

Wird dem Sortimentshandel aber damit allein geholfen?

Im December v. J. erhielten wir aus Amt Diez/Lahn, Reg.-Bez. Wiesbaden, von einem Lehrer die Aufforderung, ihm Artikel unseres Verlags direct zur Ansicht zu liefern. Ein Preisverzeichnis wurde mit erbeten, die Empfehlung der Bücher durch den Kreis-Schulinspector, falls für diesen Gratis-Exemplare mit geschickt würden, und weitere directe Bestellungen in Aussicht gestellt. Der Schluß des Briefes lautet: „Sollten Sie mir nicht Glauben schenken wollen, so fragen Sie gütigst bei Belhagen & Klasing, Siegmund & Volkering, Jenne, Senf in Leipzig an, ob mir zu vertrauen ist.“

Was thun? Die Frage haben wir sehr ernstlich erwogen. Die erstgenannte große Verlagshandlung, ein bedeutender Verlag und zugleich Großsortiment in Leipzig und zwei andere bekannte Firmen stehen mit den Lehrern in directer Verbindung, und wir sollen uns auf den Vertrieb durch das Sortiment und auf unsere Inserate und Prospective verlassen und jenen Handlungen den Vorrang lassen? Die Schlußbetrachtung lautete, daß wir Narren wären und für Ideale arbeiteten, die nicht zu erreichen sind. Wir haben direct expedirt, die Bücher sind behalten, schon bezahlt und Einführung derselben wird folgen. Der lohnende Weg, durch den andere Leute reich und angesehen geworden sind, kann auch von uns beschritten werden, und wir werden von demselben nicht früher wieder abweichen, als bis uns durch Brief und Siegel kund gethan wird, daß wir nicht im Hintertreffen bleiben, wenn wir nur durch das Sortiment mit dem Publicum verkehren. Unsertwegen mögen dann die Leipziger den vollen oder gar keinen Rabatt erhalten.

### Vorläufige Berichtigung.

Als Anwalt der Firma Erich Koschny in Leipzig und des Herrn Lommel in Striegau in dem Nachdruckprozeß des Dr. Dühring gegen Frau verw. Koschny und Herrn Lommel erkläre ich den aus dem „Berliner Börsen-Courier“ in das „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ übergegangenen, übrigens wahr-scheinlich von Dr. Dühring selbst herrührenden, in Nr. 9 vom 13. Januar d. J., Hauptblatt S. 132, Sp. 1 und 2 unter dem Titel „Rechtsfälle“ zu lesenden Artikel für fast durchweg unwahr und tendenziös entstellt. Im Einzelnen wird dieser Nachweis von mir in ganz objectiver und streng actengemäßer Weise geführt werden, sobald mir in wenigen Tagen die Gerichtsacten zugehen werden, die im Augenblicke unentbehrlich sind, weil das Kgl. Handelsgericht Leipzig gegen Dr. Dühring wegen verleumderischer Amtsehren-beleidigung Strafantrag stellt.

Leipzig, den 14. Januar 1879.

Dr. Hans Blum, Rechtsanwalt.

### Miscellen.

Von Herrn Franz Lipperheide in Berlin gehen der Redaction d. Bl. nachstehende Zeilen mit der Bitte um deren Veröffentlichung zu: „Die Nummer des Börsenblattes vom 13. Januar bringt eine Berichtigung seitens der Bazar-Actien-Gesellschaft bezüglich einer von mir herrührenden Notiz über die Auflagen der verschiedenen Modenzeitungen in der Nummer vom 30. December. Es werden dieser Notiz ‚mehrfache Unrichtigkeiten‘ vorgeworfen und ‚zur Steuer der Wahrheit‘ werden divergirende Angaben bez. der Auflage des ‚Bazar‘ und der ‚Mode illustrée‘ gemacht. Ich kann hierauf nur erwidern, daß ich bei meinen Angaben allerdings die ‚unerläßliche Sorgfalt und Genauigkeit‘ habe walten lassen, welche die Redaction des Börsenblattes in einer Note mir glaubt zur Pflicht machen zu müssen. Hauptsächlich diese Note veranlaßt mich, zu erklären, daß ich meine Angaben bis zur Erbringung des Be-